

## Auswertung und Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB vom 10.04.2018 bis 11.05.2018 eingegangenen Stellungnahmen

Lfd Nr.	Einwender	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Planverfasser	wird gefolgt		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
06.1	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 15.05.2018	<p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg wird um die Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise gebeten:</p> <p><u>Fachdienst Brandschutz:</u></p> <p>Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</p> <p>In Anlehnung an das Datenblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. Sollen weich gedeckte Dächer oder nicht mindestens feuerhemmende Wände zugelassen werden sind 96 cbm/h für 2 Stunden erforderlich.</p>	Der Stellungnahme wird nachgekommen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis zur Löschwasserversorgung in der Begründung.	X		
06.2	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 15.05.2018	<p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde)</u></p> <p>Vor dem Hintergrund, dass gem. § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist, bestehen Bedenken zu der Festsetzung von Einfahrten mit einer Breite bis zu 6 m bei Einzelhausgrundstücken, wie unter Text Teil B Ziffer 2.3 vorgesehen. Die Aussage gilt sinngemäß auch für die Festsetzung unter Ziffer 5.2. Um dem Eingriffsvermeidungs- und minimierungsgebot Rechnung zu tragen, reicht m.E. eine Einfahrtsbreite von 3-4 m aus. Um eine entsprechende Reduzierung und Änderung der Festsetzung wird gebeten.</p>	Die festgesetzten Breiten sind ortsüblich und erforderlich, um eine angemessene Erschließung der Grundstücke sicherzustellen.		X	
06.3	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 15.05.2018	Es wird darum gebeten die Rotbuche (Baum Nr. 81 im Landschaftsplanerischen Beitrag) im rückwärtigen Bereich des Grundstücks „Eschenbruchweg Nr. 7“ zum Erhalt festzusetzen. Im Landschaftsplanerischen Beitrag wird der Baum als „besonders erhaltungswürdig“ (Kategorie I) bewertet.	Die Rotbuche wird zum Erhalt festgesetzt. Eine entsprechende Markierung erfolgt in der Planzeichnung.	X		
06.4	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 15.05.2018	Bedenken bestehen zu der Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 1/121 im Waldschutzstreifen im Nordwesten des Geltungsbereichs. Im Landschaftsplanerischen Beitrag befindet sich dort die „besonders erhaltungswürdige“ (Kategorie I) Baumgruppe Nr. 53. Es wird darum gebeten diese Gehölzgruppe gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB – Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – festzusetzen.	<p>Von der Baumgruppe Nr. 53 auf der Straßenverkehrsfläche werden die vorhandenen Laubbäume, welche sich innerhalb des Geltungsbereichs befinden (zwei Buchen und eine Birke) zum Erhalt festgesetzt.</p> <p>Eine Flächenausweisung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird nicht erfolgen. Einerseits liegen nicht alle Bäume der Gruppe innerhalb des Geltungsbereichs, andererseits soll keine Möglichkeit der Ausweitung der Waldfläche geschaffen werden.</p>	X		
06.5	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 15.05.2018	<p><u>Städtebau und Planungsrecht</u></p> <p>In der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde vorsorglich auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hingewiesen. Aus hiesiger Sicht sind die mit der Änderung des Baugesetzbuches eingetretenen Neuerungen für den B-Plan 24 anzuwenden. Zwar wurde bereits 2015 der Beschluss zur Aufstellung des Planes gefasst, das Beteiligungsverfahren wurde aber erst im August 2017 eingeleitet. Nach Auffassung des Innenministeriums sind damit die Voraussetzungen zur Anwendung des BauGB 2017 gegeben. Daher wird erneut darauf hingewiesen, dass die Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, zu beachten sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planunterlagen beziehen sich bereits auf die Änderung des Baugesetzbuches, auch wurden die Unterlagen entsprechend im Internet zur Verfügung gestellt.</p>			X

**Auswertung der Behördenbeteiligung – Bebauungsplan Nr. 24 „Eschenbruchsiedlung“ der Gemeinde Wohltorf**

06.6	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 15.05.2018	Zum Zuschnitt des Geltungsbereiches im nördlichen Bereich des Plangebietes wird darauf hingewiesen, dass, wie in Punkt 2.1. der Begründung beschrieben, die durch den Waldschutzstreifen betroffenen Gebäude Bestandsschutz genießen. Dies trifft innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches zu, da keines der Gebäude als künftig fortfallend gekennzeichnet ist. Aus hiesiger Sicht ist die Einbeziehung der Grundstücke „Am Amelungsbach“ 19 und am „Eschenbruch“ 17, entgegen der Einschätzung der Gemeinde, erforderlich. Der jetzt vorliegende Zuschnitt wirkt eher planungsrechtliche Fragen auf als klärt. Der letzte Satz des Punktes 2.1. der Begründung „Ein städtebauliches Regelungsbedürfnis besteht nicht.“ ist aus hiesiger Sicht falsch. Es wird darum gebeten, in diesem Punkt eine andere Formulierung vorzulegen. Seltsam wirkt auch die Außerachtlassung der Grundstücke „Gutenbergstraße“ 39 – 49 und Birkenweg 2 und 2a. Allerdings gelten in diesem Bereich die Festsetzungen des B-Planes 2. Teilweise werden die Festsetzungen zwar nicht mehr eingehalten, eine Überplanung auch dieses Bereiches könnte in Betracht gezogen werden, eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke liegen vollständig im Bereich des Waldabstands, weshalb für diese Grundstücke kein Baurecht geschaffen werden kann. Im Falle einer Erneuerung oder Erweiterung dieser baulichen Anlagen (Ersatzbauten) ist anhand der bestehenden Genehmigungen und in Würdigung der örtlichen Situation zum Zeitpunkt der Antragsstellung einzelfallbezogen zu prüfen, ob das forstbehördliche Einvernehmen gemäß § 24 Absatz 2 LWaldG erteilt werden kann (s. Begründung Kapitel 6.1.1.) Aus diesem Grund werden die o. g. Grundstücke nicht in den Geltungsbereich eingeschlossen  Eine Einbeziehung der Grundstücke „Gutenbergstraße“ 39 – 49 und „Birkenweg“ 2 und 2a in den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht gewünscht.		X	
06.7	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 15.05.2018	Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die im Geltungsbereich befindlichen Grundstücke an der Gutenbergstraße lt. Planzeichnung nicht erschlossen sind. Zwar trifft die textliche Festsetzung 5.2 hierzu Regelungen, trotzdem wird empfohlen, die Festsetzung zur Erschließung der Grundstücke deutlicher hervorzuheben, um Missverständnisse zu vermeiden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung der Erschließung ist durch die textlichen Festsetzung 5.2 ausreichend gesichert. Eine zusätzliche Darstellung in der Planzeichnung ist daher nicht erforderlich.		X	
06.8	Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, 15.05.2018	Es wird darum gebeten, die Zeichenerklärung um die Nennung der Rechtsgrundlagen zu ergänzen.	Die Rechtsgrundlagen werden in der Zeichenerklärung ergänzt.	X		
08.1	Telekom Technik, 23.04.2018	Die Telekom Technik verweist auf ihr Schreiben vom 09.08.2017, in dem sie bereits Stellung genommen und gegen die Planung keine Bedenken vorgebracht haben.  Sie bitten bei Planungsänderungen um erneute Beteiligung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen			X
09.1	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH macht gegen die geplante Maßnahme keine Einwände geltend.  In dem Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen des o.g. Unternehmens. Bei objekt-konkreten Bauvorhaben im Plangebiet wird der Einwander eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über deren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen			X
11.1	Landwirtschaftskammer, 24.04.2018	Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der Baulleitplanung seitens der Landwirtschaftskammer keine Bedenken oder Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen			X
13.1	Archäologisches Landesamt des Landes S-H 17.04.2018	Die Stellungnahme nach § 3 (1) BauGB des Archäologischen Landesamtes wurde richtig in die Begründung übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			X
14.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Technischer Umweltschutz	Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme:  Zu den vorgelegten Unterlagen hat der Technische Umweltschutz aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.  Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung wurde zur Kenntnis genommen.  Bei Planänderungen und Ergänzungen bittet der Einwander um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			X
15.1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde, 03.05.2017	Forstbehördlicherseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, da die Stellungnahmen vom 14.09.2017 und vom 25.09.2017 berücksichtigt sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			X
15.2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Untere Forstbehörde, 03.05.2017	Entlang der Straße „Am Amelungsbach“ wird der Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz um 10 auf 20 m unterschritten. Die örtlichen Waldverhältnisse lassen hier eine Unterschreitung grundsätzlich zu. Das Einvernehmen seitens der Unteren Forstbehörde nach § 24 (2) Landeswaldgesetz zu	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			X

**Auswertung der Behördenbeteiligung – Bebauungsplan Nr. 24 „Eschenbruchsiedlung“ der Gemeinde Wohltorf**

		der Abstandsuntersuchung wird unter der Bedingung hergestellt, dass die Baubehörde bei den dann folgenden Bauanträgen die unterdurchschnittliche Brandgefahr des Gebäudes attestiert und die Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vom Waldabstand weiterhin bestehen.			
16.1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 26.04.2018	In dem Plangebiet befindet sich eine Erdgasleitung der HanseWerk AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzbewuchs freizuhalten.  Es wird darum gebeten, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu betreffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur Beteiligung der Hansewerk AG wurde insofern nachgekommen, als dass die HanseWerk AG als Teil der Schleswig-Holstein Netz AG bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4.1 BauGB beteiligt wurde. Die Schleswig-Holstein Netz AG verwies darauf, dass der zuständige Netzbetreiber das e-werk Sachsenwald ist. Von diesen wurden keine Bedenken geäußert.		X
17.1	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 13.04.2018	Die Hamburger Verkehrsverbund GmbH ist im Grundsatz mit der Planung einverstanden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X
17.2	Hamburger Verkehrsverbund GmbH, 13.04.2018	Der Einwender weist mit Bezug auf das Kapitel 5.3.2 darauf hin, dass sich die nächstgelegene Bushaltestelle „Wohltorf, Birkenweg“ (Schulbuslinie 735) unmittelbar fußläufig in der Gutenbergstraße befindet.	Der Hinweis wird in dem Kapitel 5.3.2 ergänzt.	X	
18.1	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein, 02.05.2018	Die Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein berichten, dass seit Dezember 2017 die Gutenbergstraße im Linienverkehr von der an Schultagen verkehrenden Buslinie 735 befahren wird.  Jeweils westlich der Einmündungen der Straßen Eschenbruchweg und Birkenweg wurden Haltestellen am Fahrbahnrand eingerichtet.  Um zukünftig einen barrierefreien Ausbau der Haltestellen sicherstellen zu können, wird um entsprechende Flächenvorhaltung (Größe der Aufstellfläche mindestens 20x2,5m) gebeten. Die Einwender können nicht erkennen, ob sich die Aufstellflächen der Haltestellen schon im Bereich der Flurstücke 1/185 bzw. 1/176 befinden oder noch auf der Fläche der Gutenbergstraße (Außerhalb des B-Plans). Sie bitten um Prüfung und ggf. um entsprechende Ausweisung als Straßenverkehrsfläche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung hat ergeben, dass das Haltestellenschild vom VHH auf der Verkehrsfläche der Gemeinde, Flurstück 26/3, steht und nicht auf den Flurstücken 1/185 bzw. 1/176.		X
20.1	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, 07.05.2018	Die denkmalpflegerischen Belange sind nicht berührt. Das Landesamt für Denkmalpflege erhebt keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X
21.1	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, 04.05.2018	Die IHK zu Lübeck erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		X
22.1	Handwerkskammer Lübeck, 27.04.2018	Aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck gibt es keine Bedenken. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Handwerksbetriebe sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden und daher nicht betroffen.		X
23.1	Gewässerunterhaltungsverband Schwarze Au – Amelungsbach, 03.05.2018	Zu 5.3.4 <i>Niederschlagswasser</i>  Laut der Begründung zum Bebauungsplan soll anfallendes, gering verschmutztes Niederschlagswasser versickert werden. Für die Stellplätze und Wegeflächen ist festgesetzt, dass diese in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen sind, um eine unmittelbare Teilversickerung zu ermöglichen.  Weiterhin ist geplant, dass anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken durch Einzelanlagen zur Versickerung gebracht wird. Dieses wird seitens des Verbandes positiv aufgenommen.  Sollte dies im Einzelfall jedoch nicht möglich sein, sollen entsprechende Maßnahmen zur Rückhaltung und verzögerter Einleitung in das öffentliche Niederschlagswassernetz getroffen werden. Eine detaillierte Oberflächenentwässerung soll im Rahmen der konkreten Planung für die Baugenehmigungen erarbeitet werden und der Gemeinde vorgelegt werden.  Hierzu weist der Verband nochmals darauf hin,	Verschiedene Baugrundgutachten haben ergeben, dass das Niederschlagswasser im Plangebiets versickern kann. Sollte eine Versickerung des Niederschlagswasser auf dem Grundstück wiedererwartend nicht möglich sein, wird die Einleitung in das öffentliche Niederschlagswassernetz mit einer Einleitbegrenzung von 5 l/s gewährt.  Eine entsprechende Formulierung wurde in die Begründung aufgenommen.		X

		<p>dass bei eventuellen Einleitungen von unbelastetem Regenwasser aus der Rückhaltung in den Amelungsbach, der Eintrag von Feinsedimenten und Nähr- und Schadstoffen vermieden werden muss. Der Amelungsbach sowie die Bille, in die der Amelungsbach nach ca. 500 m mündet, seien berichtspflichtige Wasserkörper, mit dem Ziel einen guten ökologischen Zustand zu erreichen.</p> <p>Zur Vermeidung von hydraulischem Stress darf die einzuleitende Abflussmenge den landwirtschaftlichen Abfluss von 1,2 l / s pro Hektar nicht überschreiten.</p>				
25.1	Naturschutzbund Deutschland - Gruppe Geesthacht e.V., 07.05.2018	<p>Der NABU bedankt sich für die Beteiligung und wiederholt seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Er erklärt, dass er aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände oder Anregungen gegen die vorgelegte Planung, welche in einem wesentlichen bebauten Gebiet eine städtebauliche Ordnung und weitere Entwicklungen vorsieht, hat.</p> <p>Der NABU begrüßt die sorgfältige Bestandsaufnahme der Bäume, Gehölze und Hecken, die das Wohnquartier besonders prägen und dass bei der Planung auf öffentlichem und privatem Grund auf den Erhalt des Baum- und Gehölzbestandes durch Festsetzungen dieser Bestände Wert gelegt wird.</p> <p>Des Weiteren bittet er um die weitere Beteiligung am Planverfahren und die Benachrichtigung über die Abwägungsergebnisse.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen			X
28.1	Hamburg Wasser, 13.04.2018	Seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH gibt es keine Einwände. Es sind keine Änderungen an der Erschließung bzw. öffentlichen Straßenverkehrsflächen geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			X
30.1	e-werk Sachsenwald, 17.04.2018	Das e-werk Sachsenwald hat keine Anmerkungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			X
33.1	Abfallwirtschaft Südholstein AWSH, 23.04.2018	<p>Im Zusammenhang mit der Position 5.3 „Erschließung“ bittet die AWSH unter einer Position „Abfallentsorgung“ folgende Ergänzung mit aufzunehmen:</p> <p>Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.</p>	Der Hinweis wird durch das Kapitel „5.3.5 Abfallentsorgung“ ergänzt.	X		
34.1	Schleswig-Holstein Netz AG, 26.04.2018	Die Schleswig-Holstein Netz AG bedankt sich für die Beteiligung und äußert keine Bedenken gegen die Inhalte und Ziele der Planungen sowie das keine ihrer Versorgungsleitungen in dem Planbereich liegen. Sie bitten um Beachtung, dass sich in dem Bereich Leitungen anderer Gasnetzbetreiber befinden. Des Weiteren bitten sie, dass deren Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ bei der Maßnahme berücksichtigt werden soll. Dieses ist nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft über deren Website <a href="http://www.sh-netz.com">www.sh-netz.com</a> zu erhalten. Für die Planung notwendige Bestandspläne sind unter <a href="mailto:leitungsauskunft@sh-netz.com">leitungsauskunft@sh-netz.com</a> zu erhalten.	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der zuständige Gasnetzbetreiber e-werk Sachsenwald wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4.1 BauGB beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.</p>			X
39.1	Gemeinde Wentorf bei Hamburg, 03.05.2018	Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg hat zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			X
40.1	Stadt Reinbek, 16.04.2018	Seitens der Stadt Reinbek werden keine Anregungen zur Aufstellung des Bebauungsplans vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.			X

Folgende beteiligte Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Gemeinden haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (2) BauGB **keine Stellungnahme** abgegeben:

01. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
02. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein
03. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein

- 04. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein
- 05. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- 07. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- 10. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- 12. Landesbetrieb Straßenbau u. Verkehr Schleswig-Holstein
- 19. Autokraft GmbH
- 24. Abwasserverband der Lauenburger Bille- und Geestrandgemeinden
- 26. Arbeitsgemeinschaft Naturschutzverbände
- 27. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
- 29. Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein e.V.
- 31. Vattenfall Europe Business Services GmbH
- 32. Stromnetz Hamburg GmbH
- 35. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- 36. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- 37. Amt Hohe Elbgeest
- 38. Amt Hohe Elbgeest – Gemeinde Aumühle